Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal

"Zwischen Jäglitz und Glinze"



11. Jahrgang Freitag, den 22. Februar 2002 Nummer 03/ Woche 08

Inhaltsverzeichnis

	AMTLICHER TEIL	
Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils	
01	2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Blandikow	
02	1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Blumenthal	
03	Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides vom	
	17.02.2002 in der Gemeinde Blumenthal	
04	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Blandikow	
05	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Blumenthal	
06	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Wernikow	
07	Angebote für Bauland und Wohngebäude	
08	Bekanntmachung der Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des	
	Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal"	

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

ANSCHRIFT

Amt

Heiligengrabe/Blumenthal Am Birkenwäldchen 1 a 16909 Heiligengrabe

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr Ort: Am Birkenwäldchen 1

Tel.: 033962 / 50141

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr Ort: Amt Heiligengrabe/Blumenthal,
Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlu	ng Frau Gerks	67 - 0
Amtsdirektor	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung	Frau Runge	67 310
Protokoll- und		
Sitzungsdienst		
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten-	Frau Schmalenberg	
Schulverwaltung		67 308
Feuer- und Zivilschut	Z	

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 325
Steuern / Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt He	err Schirdewan	67 318
Bauverwaltung Herr Frie	drich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und	Frau Groth	
Gebäudeverwaltung		67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und	Frau Otto	
Ordnungsamt		67 322

Blandikow Lüdke, Wilfried montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553

Blesendorf Wolfram Hlouschek montags ab 20.00 Uhr

Tel. 033962 - 50254

Blumenthal Ramona Hanisch dienstags 17.00 – 18.00 Uhr

Tel. 033984-70228

Grabow Bork, Hans-Joachim dienstags 18.00 - 19.00 Uhr

Tel. 033984-70373

Heiligengrabe Preuß, Reinhard dienstags 16.00 - 18.00 Uhr

Tel. 033962-50908

Jabel Götzke, Eva jeden 1. und 3. Donnerstag im

Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)

Liebenthal Strenge, Joachim donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr

Maulbeerwalde Seier, Norbert dienstags 17.00 - 18.00 Uhr

Tel. 033962-50255

Papenbruch Berndt Woelfert jeden 3. Mittwoch im Monat

19.00 - 19.30 Uhr

Rosenwinkel Spiller, Richard mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr

Tel. 033984-70254

Wernikow Mundt, Klaus montags 16.00 - 18.00 Uhr

Tel. 03394-433934

Zaatzke Kluchert, Joachim dienstags 17.00 - 18.00 Uhr

Tel. 03394-433568

Amtlicher Teil

2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Blandikow

Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeindevertretung Blandikow

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0012/01	54/01	14.12.2001	X	

Betreff: 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 22.10.1998

Beschluss-Nr. 07/98

Rechtsgrundlagen: Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 31. Juli 2001

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Blandikow beschließt nachfolgende 2. Änderungssatzung

zur Entschädigungssatzung.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Blandikow wird wie folgt geändert:

1. § 3 "Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters"

§ 3 Satz 1

Der Betrag "450 DM" wird gestrichen und durch "240 Euro" ersetzt.

2. § 10 "Inkrafttreten der Satzung Die Änderung tritt ab 01.01.2002 in Kraft."

Anzahl der gese	etzlichen Vertreter		7		
anwesende Ver	treter		7		
	Beschlosse	n mit dem Ergebn	is	Protokol	l Sitzung
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28	vom:	
			Gemeindeordnung		
6	1	-	-	Seite:	

H a m e l o w Amtsdirektor Siegel

L ü d k e Bürgermeister und Vorsitzender der Gemeindevertretung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt gemacht.

Blandikow, den 27.12.2001

H a m e l o w Amtsdirektor Siegel

L ü d k e Bürgermeister und Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blandikow in ihrer Sitzung am 14.12.2001 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.02.2002

Hamelow Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Blumenthal

Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeindevertretung Blumenthal

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0038/01	180/02	21.01.2002	X	

Betreff: Erste Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung

Rechtsgrundlagen: § 5 Gemeindeordnung (GO) und §§ 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz

KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche erste

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Blumenthal. Die Änderung hat die

Neufassung des § 5 zum Inhalt.

Begründung:

In Vorbereitung der nächsten Beitragserhebung (Gehweg Wittstocker Chaussee) wurde die Satzung unter dem Aspekt neuerer Rechtsprechung und der Berücksichtigung von Hinweisen aus dem Innenministerium geprüft und eine Neufassung des § 5 "Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes" vorgenommen. Folgende Änderungen sind enthalten: 1. Lediglich klarstellend wurde im Absatz 2 die Anwendung des Grundstücksbegriffs im Sinne des bürgerlichen Rechts neu aufgenommen. Diese Klarstellung erfolgte auf Hinweis des Innenministeriums und entspricht laufender Rechtsprechung. 2. Im Absatz 5 wurde für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen die Gesamtfläche des Grundstücks als anrechenbare Fläche im Sinne der Beitragserhebung definiert. Für eine Differenzierung solcher Art genutzter Flächen gibt es keine Grundlage, da diese Flächen im Regelfall insgesamt der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. 3. Im Absatz 8 Buchstabe a) werden nunmehr auch die bebauten Grundstücke hinsichtlich ihrer baulichen Nutzung nach der Anzahl der Vollgeschosse, die möglich sind, und nicht mehr nach der Zahl der Vollgeschosse, die tatsächlich vorhanden sind, bewertet. Das OVG Brandenburg hat mit Urteil 2 D 29/98 NE vom 8.06.2000 in der bisherigen Praxis, bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich nur die tatsächlich vorhandenen Geschosse zu berücksichtigen, eine unzulässige Privilegierung dieser Eigentümer gesehen. **4.** Im Absatz 10 wurde eine Regelung zur Berücksichtigung der Art der Nutzung von z.B. land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen getroffen. Der Nutzungsfaktor 0,03 ist im noch in der Prüfung befindlichen Entwurf der künftigen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes enthalten und wird vom Innenministerium mitgetragen.

Anzahl der gese	tzlichen Vertreter		11	
anwesende Vert	reter		9	
	Beschlosser	mit dem Ergebn	is	Protokoll Sitzung
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28	vom:
			Gemeindeordnung	
6	2	1	_	Seite:

H a m e l o w Amtsdirektor Siegel

H a n i s c h Bürgermeisterin und Vorsit zende der Gemeindevertretung

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Blumenthal vom 24.01.2002

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230), und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.01.2002 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Blumenthal erlassen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Blumenthal vom 21.12.1999 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

- "(1) Der nach den §§ 2 4 ermittelte Aufwand wird auf die beitragspflichtigen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
 - (2) Als Grundstück i. S. des Abs. 1 wird das Buchgrundstück als das unter einer laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs geführte Grundstück verstanden. Das Buchgrundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen.
 - (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
 - (4) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die vorteilsrelevant genutzte bzw. nutzbare Grundstücksfläche.

- (5) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern lediglich in anderer Weise (z.B. land –oder forstwirtschaftlich) nutzbar sind, deren gesamte Fläche.
- (6) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche in den Fällen der Absätze 3 und 4 vervielfacht mit:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauergärten).
- (7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufoder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten wird.

- (8) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 6 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und

Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(10) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich, sondern lediglich in anderer Weise (z.B. land – oder forstwirtschaftlich) nutzbar sind, werden zur Berücksichtigung der Art der Nutzung mit dem Faktor 0,03 vervielfacht."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 24.01.2002

Egmont Hamelow Amtsdirektor Ramona Hanisch Bürgermeisterin und Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung am 21.01.2001 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung bekannt.

Heiligengrabe, den 22.02.2002

Hamelow Amtsdirektor Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides vom 17.02.2002 in der Gemeinde Blumenthal durch den Wahlausschuss des Amtes Heiligengrabe /Blumenthal

Bekanntmachung

		davon 25 von Hundert
Abstimmungsberechtigte	677	170
Abstimmende insgesamt	372	
Ungültige Stimmen	-	
Gültige Stimmen	372	
von den gültigen Stimmen entf	ielen auf	
"JA"	150	
"NEIN"	222	

Die Mehrheit der gültigen Stimmen lautet somit auf NEIN.

Diese Mehrheit entspricht mindestens 25 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten. Damit ist die gestellte Frage mit "NEIN" beantwortet; der Bürgerentscheid ist abgelehnt. Heiligengrabe, den 19.02.2002

K r e β n e r Abstimmungsleiterin

04	Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Blandikow
----	--

Amtliche Bekannt machung

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Blandikow – Beschluss-Nr. 12/1994 vom 17.08.1994 - § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 5 und § 20 erfolgt die Bekanntmachung zum Abräumen von Grabstellen und die Bekanntmachung von nicht mehr gepflegten Grabstellen.

Friedhof Blandikow

rechts Feld A 4. Reihe Nr. 3 und 4

Bannasch, Berta Bannasch, Ferdinand

rechts Feld A 7. Reihe Nr. 6 und 7

Norra, Gustav - Doppelgrabstelle

rechts Feld B 8. Reihe Nr. 13 und 14

Genenz, Paul

Genenz, Erna

rechts Feld B 5. Reihe Nr. 21 und 22

Bork, Julius

Bork, Ella

rechts Feld B 5. Reihe Nr. 17

Lipke, Martha

rechts Feld B 6. Reihe Nr. 17 und 18

Holz, Georg Holz, Minna

Das Abräumen erfolgt 3 Monate nach der Bekanntmachung im Schaukasten der Gemeinde. Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden hiermit aufgefordert, die o. g. Grabstellen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung im Schaukasten in Ordnung zu bringen. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert sein Nutzungsrecht. Die Grabstellen werden dann zu Lasten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet. Die Kosten schließen auch die Entsorgung von Grabmalen und Grabeinfassungen u. a. ein. Wir weisen darauf hin, dass alle Nutzungsberechtigten von Grabstellen verpflichtet sind, nicht standfeste Grabmale sichern zu lassen oder umzulegen, um auf diese Weise Unfälle zu vermeiden.

Heiligengrabe, 05. Februar 2002

Hamelow Amtsdirektor

O5 Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Blumenthal

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Blumenthal – Beschluss-Nr. 04/1991 vom 27.03.1991 - § 12 Abs. 3 und § 17 Abs. 7 erfolgt die Bekanntmachung zum Abräumen von Grabstellen und die Bekanntmachung von nicht mehr gepflegten Grabstellen.

Friedhof Blumenthal

rechts 21. Reihe Nr. 188 und 189

Sokolow, Alma

Sokolow, Karl

rechts 21. Reihe Nr. 180

Klähne, Hildegard

rechts 7. Reihe Nr. 43 und 44

Janisch, Doppelstelle

links 24. Reihe Nr. 193, 194, 195 und 196

Kolbitz, Emmy

Kolbitz, Karl

Kolbitz, Johanna

Kolbitz, Albert

links 6. Reihe Nr. 20 und 21

Wolfgramm, Johanna Wolfgramm, Otto links 5. Reihe Nr. 17

Lubinski, Johann

Das Abräumen erfolgt 3 Monate nach der Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes. Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden hiermit aufgefordert, die o. g. Grabstellen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes in Ordnung zu bringen. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert sein Nutzungsrecht. Die Grabstellen werden dann zu Lasten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet. Die Kosten schließen auch die Entsorgung von Grabmalen und Grabeinfassungen u. a. ein. Wir weisen darauf hin, dass alle Nutzungsberechtigten von Grabstellen verpflichtet sind, nicht standfeste Grabmale sichern zu lassen oder umzulegen, um auf diese Weise Unfälle zu vermeiden.

Heiligengrabe, 05. Februar 2002

Hamelow Amtsdirektor

Beräumung von Grabstätten des Friedhofes Wernikow

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Wernikow – Beschluss-Nr. 17/1994 vom 04.07.1994 - § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 5 und § 20 erfolgt die Bekanntmachung zum Abräumen von Grabstellen und die Bekanntmachung von nicht mehr gepflegten Grabstellen.

Friedhof Wernikow

Feld A8. Reihe Nr. 4 und 5

Wegner - Doppelgrabstelle

Feld A5. Reihe Nr. 7 und 8

Gummelt, Martha Gummelt Wilhelm

Feld A5. Reihe Nr. 5 und 6

Zamzow, Alma Zamzow, Karl

Das Abräumen erfolgt 3 Monate nach der Bekanntmachung im Schaukasten der Gemeinde. Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden hiermit aufgefordert, die o. g. Grabstellen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung im Schaukasten in Ordnung zu bringen. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert sein Nutzungsrecht. Die Grabstellen werden dann zu Lasten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet. Die Kosten schließen auch die Entsorgung von Grabmalen und Grabeinfassungen u. a. ein. Wir weisen darauf hin, dass alle Nutzungsberechtigten von Grabstellen verpflichtet sind, nicht standfeste Grabmale sichern zu lassen oder umzulegen, um auf diese Weise Unfälle zu vermeiden.

Heiligengrabe, 07. Februar 2002

Hamelow Amtsdirektor

O7 Angebote für Bauland und Wohngebäude

Bauland in Maulbeerwalde

3.431 m² - Jägerstraße o. 3.587 m² - Feldstraße zur Bebauung mit einem Wohnhaus – vermessen MINDESTANGEBOT: je **8.950.00** €

Bauland in Blumenthal

Wittstocker Chaussee Bodenrichtwert **15,34 €**m²

16909 Blandikow, Dorfstraße 18

ehem. großes Bauernhaus, letzte Nutzung Kita, Bj. um 1900

Grundstücksfläche 1.319 m² Mindestgebot: **81.807,00** €

16909 Grabow, Blumenthaler Str. 20

Gutshaus

Autobahnauffahrt Hamburg - Berlin - Rostock 15 min.

9770 m², Dorfmitte - ruhige Lage - 3 km zum See

Baujahr und Bauweise: vor 1900, Mauerwerksbau verputzt Geschosse: 2 Vollgeschosse, Dachgeschossausbau vorbereitet

Nutzfläche: Erd-/Obergeschoss 680 m², Keller 230 m²

Wände: innen und außen Mauerwerk

Decken: Kellerdecke massiv, Geschossdecken Holzbalken verputzt

Dach: Biberschwanzdach in Doppeldeckung Fenster: Thermofenster mit Holzjalousien

Türen: Holztüren Heizung: Ofenheizung

1994/1995 Außenhautsanierung (Dach und Fassade, außer Sockel)

Erschließung: Anschluss zentrale Wasserversorgung, öffentliche Abwasserleitung

vorhanden, Anschluss muss noch erfolgen

Nutzung: leerstehend

Nutzungsvorschlag: Hotel, Ferienobjekt bzw. Tagungsstätte

Das Gebäude ist ein eingetragenes Denkmal.

Verhandlungspreis: 306.775,00 €

weitere Baugrundstücke

B-Plangebiet "Alte Gärtnerei" in Zaatzke

B-Plangebiet "Südliche Dorfstücke" in Blumenthal

Die Angebote sind einzureichen bei der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1A, 16909 Heiligengrabe, Tel. 033962/67320 - Fax / 67333

08	Bekanntmachung der Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des
	Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal"

Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal" vom 01. März 2000 (Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal vom 31. März 2000, Seite 9 ff.)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserableitung und –behandlung durch die öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal" vom 01. März 2000 (Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal vom 31. März 2000, Seite 9 ff.)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) sowie der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.03.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Abs. 3 des Gesetzes vom 13.03.2001 (GVBl. I, S. 30), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 287), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal" am 11.02.2002 folgende Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 01. März 2000 (Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal vom 31. März 2000, Seite 9 ff.) beschlossen:

1. In § 3 wird folgender Satz angefügt:

Ab dem 01.01.2002 beträgt die Einleitgebühr für jeden vollen m³ Schmutzwasser 4,65 €

2. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Ab dem 01.01.2002 beträgt die Gebühr 6,95 €.

3. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

ausgefertigt

Heiligengrabe, 12.02.2002

Michael Vorsitzender d. Verbandsversammlung Hamelow Verbandsvorsteher

Nichtamtlicher Teil

Neues vom Aussichtsturmbau Blumenthal e.V.

Liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinden,

Bürger der Gemeinde Blumenthal haben es sich zum Ziel gesetzt, in Blumenthal einen Aussichtsturm zu errichten. Diese Idee wird vom Amt Heiligengrabe/Blumenthal sowie vom Landkreis OPR begrüßt und unterstützt. Die engagierten Bürger wollen damit ein weiteres Highlight für unsere Region schaffen.

Angetrieben vom Willen, für Ihre Region etwas Gutes zu tun, haben sie schon enorm viel Zeit und Kraft investiert, um die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Um die Gemeindekassen zu schonen, wollen sie dieses Vorhaben durch Fördergelder, Sponsoren und eigene Beiträge finanzieren.

Der Aussichtsturm selbst würde sich hervorragend an einer Strecke in unserem Wander- und Radwegekonzept und darüber hinaus in die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung unseres Amtes einbinden und somit zu einem lohnenden Ausflugsziel werden.

Ich möchte Sie hiermit bitten, sich ebenfalls mit einzubringen und gegebenenfalls dieses Vorhaben materiell bzw. mit einer finanziellen Spende zu unterstützen. Für Ihre Zuwendungen möchte ich mich schon jetzt im Namen des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal sowie der Mitglieder des gemeinnützigen Vereins Aussichtsturmbau Blumenthal e.V. bedanken.

Hamelow Amtsdirektor

Blumenthal, Aussichtsturmbau Blumenthal e.V.:

Mit dieser Amtsblattausgabe und dem beiliegenden Flyer möchten wir nun jeden Bürger über den gemeinnützigen Zweck unseres Vereins sowie über den aktuellen Realisierungsstand unseres Aussichtsturmbauprojektes informieren. Nach etwas mehr als zweieinhalb Jahren umfangreicher Vereinsarbeit für die Vorbereitung und Planung dieses Projektes konnten wir grundlegende Fortschritte erzielen:

- Die Gewinnung der Sparkasse OPR als Mitglied in unserem Verein.
- Die Konstruktionszeichnungen sind fertig gestellt und die Planungsunterlagen sind in Arbeit.
- Die Standortfrage ist geklärt, der Pachtvertrag für das betreffende Gelände ist unterzeichnet.
- Die Erstellung des geotechnischen Gutachtens mit Probebohrungen vor Ort ist erfolgreich abgeschlossen.
- Die Einbindung in die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung ist erfolgt.
- Eine Unterstützungszusage durch das Förderwerk Brandenburgische Kulturlandschaft ist eingegangen.
- Der Antrag auf Gewährung einer Förderung wurde erarbeitet und bei der zuständigen Stelle eingereicht.

Für die Durchführung der Arbeiten am 1. Bauabschnitt (Wegebau / Parkmöglichkeit / Abgrenzungen) sind die entsprechenden Anträge gestellt bzw. vorbereitet. Das Genehmigungsverfahren mit der zuständigen Forstbehörde läuft momentan, auch eine Ersatzaufforstungsfläche steht schon fest (Aufforstung einer ehemaligen Mülldeponie in der Gemarkung Blumenthal).

Ein Teil der finanziellen Sicherstellung des 1. Bauabschnittes steht bereits, reicht aber noch nicht aus. An dieser Stelle möchten auch wir erstmals an alle Mitbürger des Amtsbereiches

appellieren, das Vorhaben mit einer Spende zu unterstützen. Wir garantieren, dass jeder Euro ausschließlich und direkt der Verwirklichung dieses Projektes zufließt. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals betonen, dass wir gemeinnützig tätig sind und jeder persönliche Einsatz unentgeltlich geleistet wird. Die Verwirklichung des Aussichtsturmbauprojektes soll allen Bürgern unserer Region zugute kommen und somit auch zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Menschen beitragen. Sobald alle Genehmigungen erteilt sind, soll noch in diesem Jahr mit den Arbeiten am 1. Bauabschnitt begonnen werden. Hierzu werden wir zu gegebener Zeit auch um tatkräftige Unterstützung bei Arbeitseinsätzen vor Ort bitten. Vorerst aber wäre eine Geldspende zur materiellen Sicherstellung die beste Hilfe. Dazu liegt diesem Amtsblatt auch ein Überweisungsträger bei, der bereits zweckbezogen ausgefüllt ist. Sie brauchen ihn nur noch vervollständigen und bei Ihrem Kreditinstitut abgeben. Für Geldzuwendungen über 100 € erhalten Sie dann auf Wunsch eine entsprechende Zuwendungsbescheinigung, die Sie bei Ihrem Finanzamt geltend machen können. Bei Zuwendungen unter 100 €genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstitutes.

Für Ihre Unterstützung möchten wir uns schon im Voraus bedanken! Detlef Glöde Vereinsvorsitzender

Blumenthal, 13.02.2002

Veranstaltungen im Monat März

Veranstaltungen des Klosters Stift zum Heiligengrabe

28.03.2002, 18.00 Uhr bis Ostermontag 01.04.2002, 13.00 Uhr: Zeit zur Besinnung – "Von der Passion zur Auferstehung – Ein innerer Weg" eingeschlossen Feier der Osternacht Leitung: Äbtissin Dr. Rupprecht Anmeldung bis 01. März 2002, Preis unter u. g. Tel.-Nr. zu erfragen

31.03.2002, 6.00 Uhr in der Kapelle Gottesdienst gestaltet von den Frauen des Klosterstifts Feier der Osternacht anschließend Frühstück

Führungen (Treffpunkt Kapelle) Januar bis März Di – So 14.00 Uhr April bis Oktober Di – Sa 11.00 Uhr und 14.00 Uhr So 12.30 Uhr und 14.00 Uhr

Preise: pro Person 3 €(ermäßigt 1,50 €)

Gruppen pro Person 2 €

Voranmeldungen unter: Kloster Stift zum Heiligengrabe Stiftgelände 1 16909 Heiligengrabe Tel.:033962/80820

Fax:033962/80840

E-Mail: klosterstiftzumheiligengrabe@t-online.de

Gemeinde Zaatzke

Frauentagsfeier

Am Sonntag, dem 03.03. 2002, findet im "Zaatzker Hof" eine Frauentagsfeier statt. Bitte dazu die Hinweise in der Presse und den Schaukästen beachten.

Osterfeuer

Am Donnerstag, dem 28. März 2002, wird hinter der Gaststätte "Zaatzker Hof" ein Osterfeuer abgebrannt. Gegen 19.00 Uhr wird das Feuer entfacht.

Fürs leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Groß und Klein sind herzlich eingeladen.

Ostereiertrudeln

Am Ostersonntag, dem 31. März 2002, ist es wieder soweit. In Zaatzke werden die XI. Offenen Zaatzker Eiertrudelmeisterschaften ausgetragen. Dazu treffen wir uns um 14.00 Uhr auf dem Osterberg. Gestartet wird wieder in 3 Altersgruppen auf 2 Bahnen.

Der Bürgermeister

Geburtstagsgrüße im Monat März

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren den Rentnern der Gemeinden des Monats März recht herzlich zum Geburtstag

Blandikow 01.03.2002 Alinda Rau zum 74. Geburtstag 02.03. Erwin Meier zum 78. 04.03. Gerda Leppin zum 80. Georg Drachenberg 15.03. zum 69. Heinz Behnke 18.03. zum 67. 20.03. Gerda Klein zum 68. 23.03. Lisa Drachenberg zum 66. **Blesendorf** 02.03. Erika Otto zum 69. 05.03. Klaus Fanselow zum 68. 21.03. Elsa Rahn zum 77. 22.03. Edith Rode zum 68. 25.03. Fanny Bismark zum 82.

Blumenthal			
02.03.	Horst Anklam	zum 66.	,,
05.03.	Lore Porep	zum 73.	,,
09.03.	Günter Jedecke	zum 65.	,,
11.03.	Irmgard Muschner	zum 61.	,,
13.03.	Erna Mertens	zum 70.	,,
14.03.	Wilhelm Schmock	zum 64.	
14.03.	Gretel Hübner	zum 62.	"
15.03.	Anna Kepke	zum 65.	"
17.03.	Brigitte Otto	zum 73.	"
19.03.	Otto Münchow	zum 63.	"
26.03.	Oskar Janotte	zum 88.	"
26.03.	Gisela Killat	zum 71.	,,
			"
27.03.	Gerda Otto	zum 77.	,,
30.03.	Leo Frey	zum 68.	,,
31.03.	Ulrich Holz	zum 68.	,,
Grabow			
07.03.	Else Hein	zum 62.	
19.03.	Günter Rüter	zum 67.	,,
	Brunhilde Bartel	zum 62.	,,
30.03.			,,
30.03.	Alfred Zieske	zum 62.	,,
Heiligengrabe			
04.03.	Herta Schmidt	zum 80.	
04.03.	Ursula Schröder	zum 65.	"
08.03.	Roselotte Höppner	zum 82.	,,
10.03.	Hildegard Muhß	zum 79.	"
19.03.	Betti Kniffka	zum 75.	"
19.03. 19.03.	Gerhard Seemann	zum 69.	"
21.03.	Erika Schlamkow	zum 74.	"
			"
23.03.	Dora Kilper Gisela Preuß	zum 62. zum 61.	,,
25.03.			,,
29.03.	Adolf Tettich	zum 73.	,,
30.03.	Siegfried Hillme	zum 67.	,,
Jabel			
02.03.	Irma Meier	zum 66.	
18.03.	Minna Stallbaum	zum 82.	,,
24.03.	Frieda Rosin	zum 73.	"
	Ursula Hahn		,,
29.03.	Oisula Hallii	zum 62.	"
Liebenthal			
13.03.	Rosemarie Quooß	zum 61.	
20.03.	Dieter Leuchtenberger	zum 66.	"
22.03.	Elfriede Kneller	zum 61.	"
31.03.	Hilde Holtz	zum 79.	"
31.03.	THUC HOILE	Zuili /7.	"

Maulbeerwalde 06.03. 06.03. 28.03.	Else Fiedler Waltraud Röder Edith Neitzel	zum 83. zum 66. zum 66.	" "
Papenbruch 05.03. 13.03.	Helga Kekert Willi Schmidt	zum 64. zum 85.	"
09.03. 30.03.	Gerhard Heinemann Elsbeth Wolff	zum 70. zum 69.	"
Wernikow 01.03. 10.03. 11.03. 17.03. 17.03.	Horst Havemann Irmgard Haddorf Irmgard Wiedebusch Waltraud Frauböse Wilfried Reinsch	zum 65. zum 63. zum 72. zum 67. zum 66.	;; ;; ;;
Zaatzke 01.03. 07.03. 10.03. 11.03. 15.03. 17.03. 19.03. 20.03. 26.03. 30.03.	Anni Hadorf Cäzilie Giese Hella Ehmke Siegrid Hellmuth Elyas Baus Irmgard Schiewe Ilse Wernik Inge Stockfleth Herbert Obst Ruth Janzen	zum 78. zum 78. zum 72. zum 63. zum 66. zum 71. zum 70. zum 68. zum 70. zum 61.	;; ;; ;; ;; ;; ;; ;; ;; ;; ;; ;; ;; ;;

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr.)

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333